

**Ordnung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO)  
des weiterbildenden Verbundstudiengangs Technik- und Unternehmensmanagement (TUM)  
des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik an der Fachhochschule Südwestfalen  
Standort Soest  
Vom 19. Juni 2015**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) des weiterbildenden Verbundstudiengangs Technik- und Unternehmensmanagement des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest vom 12. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 30.06.2014) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung von „§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ in die Bezeichnung „§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen“ geändert.
2. § 3 erhält folgende Fassung:
  - (1) Der weiterbildende Verbundstudiengang „Technik- und Unternehmensmanagement“ wird in zwei Varianten angeboten: Eine mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 90 ECTS-Punkten (Variante 1) sowie eine weitere mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern und einem Umfang von 120 ECTS-Punkten (Variante 2).
  - (2) Das Studium kann begonnen werden, wenn ein technisch orientierter Bachelor- oder Diplomstudiengang im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten für die Variante 1 oder im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten für die Variante 2 erfolgreich mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 und mit einer Abschlussarbeit mit einer Note von mindestens 2,0 abgeschlossen und der Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrungen nach dem berufsqualifizierenden Studium von zwölf Monaten geführt wurde.
  - (3) Technisch orientierte Studiengänge im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere die Studiengänge:
    - Maschinenbau einschließlich der Varianten maschinenbaulicher Fachrichtung wie Automotive, Fertigungstechnik etc.
    - Mechatronik
    - Elektrotechnik
    - Wirtschaftsingenieurwesen
    - Design- und Projektmanagement
    - Technische Redaktion und Projektmanagement
    - Engineering and Project Management.

Die geforderte Technikorientierung liegt auch dann vor, wenn Leistungen in technischen Modulen eines Bachelorstudiengangs im Umfang von insgesamt mindestens 45 ECTS nachgewiesen werden.

- (4) Nachweise gemäß Absatz 2 und 3 sind in amtlich beglaubigter Form dem Antrag auf Einschreibung beizufügen. Das Vorliegen der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 2 und 3 wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Falls die Nachweise gemäß Absatz 2 und 3 nicht ausreichen, um über das Vorliegen der festgelegten Studienvoraussetzungen zu befinden, kann der Prüfungsausschuss ein Fachgespräch von etwa 30 Minuten Dauer mit der Bewerberin oder dem Bewerber führen.
- (5) Die notwendige technische Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn der Prüfungsausschuss diese aufgrund der Unterlagen gemäß Absatz 2 und 3 festgestellt oder das Fachgespräch nach Absatz 4 mit bestanden bewertet hat.

- (6) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid, dass die Zugangsvoraussetzungen nicht nachgewiesen wurden, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und deren Gründe ersichtlich sind. Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (8) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Rangfolge für die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen wird durch die zeitliche Reihenfolge der eingehenden Bewerbung (digitaler Poststempel der Onlinebewerbung) festgelegt. Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der vorhandenen Studienplätze, entscheidet diese Rangfolge über die Zulassung.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb von drei Monaten getroffen.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 die Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte nach dem Europäischen Credit-Transfer-System (ECTS) im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (7) Vereinbarungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im "learning agreement" im Rahmen des ECTS sind verbindlich.
- (8) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (9) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 8 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfenden.

- (10) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Beantragung der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:
- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
  - b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit (§ 19) beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
- (2) Bei der Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
- a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
  - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung im gleichen Studiengang,
  - c) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann in der Regel über das Online-Verfahren ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Fristen zurückgenommen werden:
- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 16), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 17) oder mündlichen Prüfung (§ 18) beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
  - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 19) endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragsstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.
- Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Rücknahme der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen.
- (4) Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Modul als Wahlpflichtmodul und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist dieses hierdurch verbindlich als Wahlpflichtmodul festgelegt. Falls das Kontingent der Wahlpflichtmodule bereits ausgeschöpft ist, wird das angemeldete Modul als Zusatzmodul eingestuft.
- (5) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Südwestfalen für den weiterbildenden Verbundstudiengang „Technik- und Unternehmensmanagement“ als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben ist. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind die gemäß Anlage 1a, 1b und 2 dieser Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen zu erbringen.

- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in dem Absatz 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
  - c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem weiterbildenden Studiengang „Technik- und Unternehmensmanagement“ endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

5. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „, wobei eine regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung erforderlich ist“ gestrichen.

6. § 24 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 24 Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- a) an der Fachhochschule Südwestfalen für den weiterbildenden Verbundstudiengang „Technik- und Unternehmensmanagement“ als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben ist,
- b) in den Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiums gemäß Anlagen 1a, 1b und 2 mindestens 60 ECTS-Punkte erworben und
- c) in dem fünfsemestrigen Studiengang das Praxisprojekt sowie das Seminar erfolgreich absolviert hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a) die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, unter Nennung der noch nicht erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen;
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in einem Masterstudiengang „Technik- und Unternehmensmanagement“.

In dem Antrag sollen Betreuende und Prüfende vorgeschlagen werden. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung der genannten Personen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem weiterbildenden Studiengang „Technik- und

Unternehmensmanagement“ oder in einem Master-Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, durch endgültiges Nichtbestehen verloren hat.“

7. § 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Einschreibung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender für den weiterbildenden Verbundstudiengang „Technik und Unternehmensmanagement“ nachgewiesen hat,
- b) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1a, 1b und 2 72 ECTS-Punkte,
- c) in der Masterarbeit 15 ECTS-Punkte erworben hat und
- d) in dem fünfsemestrigen Studiengang das Praxisprojekt sowie das Seminar erfolgreich absolviert hat.“

8. § 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Masterprüfung bestanden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die Dezimalzahl anzugeben. Die Gesamtnote ist auch um eine Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala zu ergänzen.

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden auch die Zusatzmodule gemäß § 29 mit ihren Noten in das Zeugnis aufgenommen. Ferner ist der weiterbildende Verbundstudiengang „Technik- und Unternehmensmanagement“ anzugeben. Das Masterzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgefertigt.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik vom 17. Juni 2015 ausgefertigt.

Iserlohn, den 19. Juni 2015

Fachhochschule Südwestfalen  
Der Rektor

Professor Dr. Claus Schuster